

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 5. Juli 2010 Geschäftszeichen: I 63-1.59.41-48/09

Zulassungsnummer:
Z-59.41-280

Geltungsdauer bis:
31. Oktober 2012

Antragsteller:

Verkon GmbH
Birkenweg 6, 14554 Seddiner See/OT Neuseddin

Zulassungsgegenstand:

Domschachtabdichtung "HBG Twin-Coating-System"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst dreizehn Seiten und sechs Blatt Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-59.12-280 vom 1. Oktober 2003, geändert und verlängert durch Bescheide vom
26. Juni 2006 und 29. Juli 2008. Der Gegenstand ist erstmals am 1. Oktober 2003 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist das Domschachtabdichtungssystem "HBG-Twin-Coating-System". Es ist bestimmt für Domschächte und vergleichbare Schächte wie Fernbefüllschächte, Kontrollschächte oder Übergabeschächte.

(2) Die Domschachtabdichtung ist geeignet zur Anwendung auf:

- gemauerten Untergründen und Fertigbauteilen nach DIN 1053-1¹ und DIN 1053-4²,
- Domschächten aus Ortbeton und vorgefertigten Stahlbetonfertigteilen mit einer Mindestfestigkeitsklasse von C20/25 nach DIN EN 206-1³ in Verbindung mit DIN 1045-2⁴ und DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"⁵,
- Domschächten und Domschachtkragern von Tanks mit baurechtlichem Verwendbarkeitsnachweis (allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung)

in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1.

(3) Die Domschachtabdichtung "HBG-Twin-Coating-System" setzt sich zusammen aus:

- den Grundierungen:
 - TC 3 für saugende Untergründe Beton, Putz, Mörtel: ("SABA Primer H17")*
 - TC 4 für metallische Untergründe: ("SABA Primer 9102")**
 - TC 5 für Untergründe aus Kunststoff/ PVC: ("SABA Primer VBM")**
- TC 7 Dichtmanschetten für Kabel- und Rohrdurchführungen (PVC-Manschetten)
- TC 2 ("SABA Sealcoat CRT")* Montagekleber und Dichtungsmaterial auf Polysulfidbasis, standfest
- "HBG-Twin-Coating-Segment" vorgefertigte Dichtungsmatte, bestehend aus:
 - TC 1 bzw. TC 1.1 Trägermatte 6 mm beschichtet mit
 - TC 2.1 ("SABA Sealcoat CR")* Deckbeschichtung auf Polysulfidbasis, selbstverlaufend
- TC 6 Befestigungsdübeln (nicht rostende Nageldübel) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie entsprechender Unterlegscheiben

(4) Die Soll-Schicht-Dicke der jeweiligen Polysulfid-Deckschicht und Abdichtung beträgt an allen zu beschichtenden Stellen 2,0 mm.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl 1 S. 2585).

(6) Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. GefStoffV, BetrSichV) erteilt.

1	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung
2	DIN 1053-4:2009-12	Mauerwerk - Teil 4: Fertigbauteile
3	EN 206-1:2001-07	Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
4	DIN 1045-2:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
5	Deutscher Ausschuss für Stahlbeton, DAfSt - Richtlinie, "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (Ausgabe Oktober 2004)	
*	gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr.: Z-59.12-201 der Firma SABA, NL Dinxperlo BV	
**	gemäß hinterlegten Daten der Firma SABA NL Dinxperlo BV	



2 Bestimmungen für die Domschachtabdichtung

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Domschachtabdichtung "HBG-Twin-Coating-System"

- ist chemisch beständig und flüssigkeitsdicht gegen die in Anlage 1 aufgeführten Flüssigkeiten und deren Dämpfe,
- ist begehbar,
- darf nicht durch Flächenlasten $> 0,1 \text{ N/mm}^2$ belastet werden und
- kann elektrostatische Aufladungen ableiten.

(2) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 (1) wurden entsprechend den Prüfgrundlagen zur Zulassung von Domschachtabdichtungen des DIBt nachgewiesen.

(3) Die Domschachtabdichtung ist ein mit Dübeln (mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) auf dem Untergrund befestigtes Abdichtungssystem. Es besteht aus:

- mit verlaufsfähigem Polysulfidichtstoff vom Antragsteller vorbeschichteten Trägermatten (vorgefertigte Dichtungsmatten "HBG-Twin-Coating-Segment"), die vor Ort den baulichen Gegebenheiten des Domschachtes entsprechend zugeschnitten und angebracht werden und mit standfestem Polysulfidichtstoff untereinander verfügt und abgedichtet werden.
- Die Einbindung und Abdichtung von Rohr- und Kabeldurchführungen erfolgt mit Hilfe von auf dem Untergrund (Domschachtwand) fest verankerten (mit Dübeln befestigten) PVC-Manschetten, die mit standfestem Polysulfid in die vorbeschichteten Dichtungsmatten eingebunden und abgedichtet werden.
- Der jeweilige Untergrund ist mit der entsprechenden Grundierung (Primer) gemäß Abschnitt 1 (3) vorher zu behandeln.
- Die Anbindung und Abdichtung an anschließende Bauteile aus Stahl, Beton und polymere Werkstoffe (PVC-Manschetten), erfolgt mit standfestem Polysulfidichtungsmaterial unter Verwendung der für den jeweiligen Untergrund geeigneten Grundierungen (Primer).

Der Aufbau ist der Anlage 2 und der Verarbeitungsanweisung zu entnehmen.

Nähere Angaben über die Anforderungen an die Komponenten, zum Aufbau, zu Mischungsverhältnissen, Verbrauchsmengen und Schichtdicken der Domschachtabdichtung sind in der Anlage 3 (technische Kenndaten der Domschachtabdichtung) aufgeführt.

(4) Die Komponenten der Domschachtabdichtung müssen die in der Anlage 3 angegebenen technischen Kenndaten und Eigenschaften haben und den beim DIBt hinterlegten Rezepturen entsprechen. Darüber hinaus dürfen nur die im Eignungsnachweisverfahren verwendeten und dem DIBt zur Zulassung benannten Materialien verwendet werden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der vorbeschichteten Dichtungsmatten der Domschachtabdichtung erfolgt beim Antragsteller. Die Herstellung der Domschachtabdichtung erfolgt vor Ort.

(2) Die Herstellung der vorgefertigten Dichtungsmatten "HBG-Twin-Coating-Segment" als Komponenten der Domschachtabdichtung "HBG-Twin-Coating-System" darf nur bei der Firma Verkon GmbH in 14554 Seddiner See/ OT Neuseddin und von dieser vor Ort erfolgen.

(3) Die Herstellung bzw. Konfektionierung hat nach den beim DIBt hinterlegten Rezepturen und nach dem in dieser Zulassung festgelegten Aufbau zu erfolgen.

(4) Die qualitätsgerechte Herstellung der von Zulieferern bezogenen Komponenten des Beschichtungssystems (Eigenschaften und Zusammensetzung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) ist für jede Komponente des Beschichtungssystems dem Antragsteller mit einem Werksprüfzeugnis bzw. Abnahmeprüfzeugnis zu bestätigen.

(5) Änderungen der Komponenten und Rezepturen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

(1) Die auf den Verpackungen bzw. Gebinden der Komponenten der Domschachtabdichtung vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

(2) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind zugelieferte Komponenten in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Bis zur Verwendung der Komponenten darf deren auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit nicht überschritten werden. Die vorgefertigten Dichtungsmatten ("HBG-Twin-Coating-Segment") sind den Angaben des Herstellers entsprechend zu behandeln und zu lagern.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Alle Komponenten der Domschachtabdichtung (gemäß Anlage 2) sind mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Das Ü-Zeichen ist auf dem Lieferschein anzubringen.

(2) Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Vom Antragsteller sind folgende Angaben auf dem Lieferschein vorzunehmen:

- Name der Domschachtabdichtung 'HBG-Twin-Coating-System' nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.41-280
- Bezeichnung aller Komponenten der Domschachtabdichtung nach Anlage 2
- Name des Herstellers (Antragsteller)
- unverschlüsseltes Herstellungsdatum
- unverschlüsseltes Verfallsdatum (Datum, bis zu dem die Komponente der Domschachtabdichtung verwendet werden darf)
- Chargen-Nr. und
- Kennzeichnung aufgrund der Vorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe (GefStoffV) in der jeweils geltenden Fassung mit z.B. Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen

(4) Für die fertige Domschachtabdichtung ist durch den ausführenden Fachbetrieb (Antragsteller) am Domschacht ein Schild dauerhaft anzubringen, aus dem folgende Angaben ersichtlich sind:

- Name der Domschachtabdichtung:
- Zulassungsnummer:
- Hersteller der Domschachtabdichtung (Zulassungsinhaber):
- ausführender Fachbetrieb:
- Datum der Herstellung der Domschachtabdichtung:
- Lagerflüssigkeit, ggf. mit Angabe der Konzentration:

Die Kennzeichnung mit diesem Schild gilt als Bestätigung der ordnungsgemäßen Verarbeitung im Sinne dieser Zulassung.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Komponenten des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) (Antragsteller) nach Maßgabe der Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.2 zu erfolgen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (Ausführung der Domschachtabdichtung) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat mit einer Übereinstimmungserklärung des ausführenden Betriebes nach Maßgabe des Abschnittes 2.3.3 zu erfolgen.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

(1) Durch den Hersteller der Domschachtabdichtung (Antragsteller) ist eine werkseigene Produktionskontrolle durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller (Antragsteller) der Domschachtabdichtung vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Komponenten der Domschachtabdichtung verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die Komponenten der Domschachtabdichtung den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Der Hersteller (Antragsteller) der Domschachtabdichtung hat durch Kontrollen sicherzustellen, dass die durch ihn hergestellten und von Zulieferern bezogenen Komponenten der Domschachtabdichtung den in Anlage 3 aufgeführten Kenndaten und Angaben zur Verwendbarkeit und Verarbeitbarkeit entsprechen. Die zulässigen Abweichungen sind einzuhalten.

(3) Die Identität der vom Antragsteller von einem Zulieferer bezogenen Komponenten ist auf der Grundlage eines durch die Lieferanten mit zu liefernden

- Werksprüfzeugnisses "2.3" oder
- Abnahmeprüfzeugnisses "3.1.B"

nach DIN EN 10 204⁶ zu belegen und zu prüfen.

Jedes Werksprüfzeugnis soll mindestens die gemäß Anlage 3 aufgeführten Angaben zu den Komponenten des Bauproduktes je Lieferung enthalten.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis (mangelhafter oder unvollständiger Identitätsnachweis) sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelne Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

(5) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Komponenten der Domschachtabdichtung,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und Prüfung der Komponenten der Domschachtabdichtung,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und
- Aussage zur Identität und Verwendbarkeit und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

Mit der Übereinstimmungserklärung für die Bauart durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 4 (2) wird bestätigt, dass die Domschachtabdichtung den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Übereinstimmungserklärung umfasst:

- die Bestätigung der Kontrolle der gelieferten Komponenten anhand des Lieferscheins
- die Kontrollen und Nachweise zur Ausführung der Domschachtabdichtung gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Fertigungsprotokoll)



Die Herstellung der Domschachtabdichtung vor Ort ist zu protokollieren.

Das Fertigungsprotokoll soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ort, Datum und Anlagenbezeichnung der Domschachtabdichtung
- Bezeichnung der Domschachtabdichtung, Zulassungsnummer
- ausführender Betrieb (Antragsteller),
- Beschreibung des abzudichtenden Domschachtes,
- genaue Beschreibung des Untergrundes und dessen Vorbereitung zur Abdichtung,
- Art, Menge und Bezeichnung der verwendeten Materialien (Komponenten),
- Verarbeitungsbedingungen (Temperatur, rel. Luftfeuchte),
- Einhaltung der maximalen Lagerzeit der einzelnen Komponenten
- Angaben zur Verarbeitung, Verankerung (Dübelart und Anzahl)
- Breite der Fügenähte und Dicke der Verfügung mit Dichtstoff,
- Überschichtung der Dübel,
- Zeitpunkt der frühesten Belastbarkeit nach Fertigstellung,
- Angaben zur Oberflächenbeschaffenheit der Domschachtabdichtung (Fehlerfreiheit, Ebenheit, Dichtheit und Porenfreiheit) durch Inaugenscheinnahme,
- Angaben zur Gewährleistung der Ableitung elektrostatischer Aufladungen und Gegenüberstellung und Bewertung der ggf. ermittelten Daten mit den Anforderungswerten der Zulassung und der Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Antragstellers).

Die Ergebnisse der Kontrollen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen über die ordnungsgemäße Fertigung sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung der Domschachtabdichtung

(1) Für Entwurf und Bemessung der zu beschichtenden Domschächte gelten die unter Abschnitt 1 (2) genannten Bestimmungen.

(2) Die Domschachtabdichtung darf nur in Domschächten und Domschachtkragern mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis eingesetzt werden, wenn:

- diese einen ggf. mit Bindemittel verfestigten rieselfreien Untergrund besitzen und
- die Domschachtsohle die Anforderungen an den Untergrund in Anlehnung an die RStO 01⁷, Bauklasse V oder VI erfüllt.

(3) Über die Bestimmungen des Abschnitt 1 (2) hinaus sind für die Anbindung der Domschachtabdichtung die Anforderungen der Norm DIN EN 14879-1⁸ zu beachten.

Darüber hinaus wird

- für Untergründe aus Stahl auf die Anforderungen nach DIN EN 14879-4⁹ und



⁷ RStO 01 (Ausgabe 2001); Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen

⁸ DIN EN 14879-1:2005-12 Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes

⁹ DIN EN 14879-4:2008-01 Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien Teil 4: Auskleidungen für Bauteile aus metallischen Werkstoffen

- für tragfähige Untergründe aus Beton und Stahlbeton allgemein auf die Norm DIN 1045-1¹⁰ und hinsichtlich der Anforderungen an den Untergrund auf die DIN EN 14879-5¹¹ verwiesen sowie
- für Mauerwerk, Putz und Mörtel bezüglich einer Mindestfestigkeitsklasse für Zementestrich, ZE 30 auf die DIN 18560¹² und bezüglich eines mindestens einzusetzenden Putzes nach Mörtelgruppe P III auf die DIN V 18550¹³ hingewiesen.

(4) Für die Beschichtungsarbeiten sind trockene und fremdstofffreie Oberflächen Voraussetzung.

(5) Über den Innenzustand des zur Abdichtung vorgesehenen Domschachtes ist vom Sachkundigen des Fachbetriebes nach Abschnitt 4 (2) ein Bericht anzufertigen, der mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Objektstandort
- Art des Lagers, Tankart, Tanknummer, Lagermedium
- Domschachtausführung mit Größe, Bauart, baulicher Zustand
- Beschreibung der Untergründe und Untergrundbeschaffenheit
- Beurteilung auf drückende Wässer oder Durchfeuchtungen des Untergrundes
- Beurteilung zur Eignung des Untergrundes
- Beschreibung, Art, Material, Anzahl von Rohr- und Kabeldurchführungen
- notwendige Maßnahmen zur Domschachtabdichtung
- Beurteilung der baulichen Voraussetzungen zum Einbau der Domschachtabdichtung.

(6) Die allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung für Domschächte gemäß TRWS 779¹⁴ sind zu beachten

4 Bestimmungen für die Ausführung der Domschachtabdichtung

(1) Für die Ausführung der Domschachtabdichtung sind die in der Anlage 2 aufgeführten Produkte (Komponenten) mit den gemäß Anlage 3 aufgeführten technischen Kenndaten zu verwenden.

(2) Die Domschachtabdichtung darf nur vom Antragsteller und von Fachbetrieben gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) vorgenommen werden, die vom Antragsteller hierfür unterwiesen sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(3) Bei den Beschichtungsarbeiten sind insbesondere die für den Unfall- und Gesundheitsschutz geltenden Vorschriften (z.B. Gefahrstoffverordnung einschließlich der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften der Chemischen Industrie etc.) entsprechend der Kennzeichnung auf den Gebinden bzw. Verpackungen zu beachten.

- | | | |
|----|------------------------|---|
| 10 | DIN 1045-1:2008-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion |
| 11 | DIN EN 14879-5:2007-02 | Teil 5: Auskleidungen für Bauteile aus Beton |
| 12 | DIN 18560:2004-04 | Estriche im Bauwesen -
Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Prüfung und Ausführung |
| 13 | DIN V 18550:2005-04 | Putz und Putzsysteme - Ausführung |
| 14 | TRWS 779:2006-04 | Arbeitsblatt DAW-A 779, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS), Allgemeine technisch Regeln |



(4) Für die ordnungsgemäße Ausführung der Abdichtungsarbeiten hat der Antragsteller eine Verarbeitungsanleitung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides, insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Oberflächenbeschaffenheit und Oberflächenvorbehandlung,
- Luftfeuchtigkeit und Temperatur (Einhaltung der Taupunktgrenzen) zur Verarbeitung,
- Material- und Oberflächentemperaturen,
- Verpackung, Transport und Lagerung der Komponenten der Domschachtabdichtung,
- Vorsichtsmaßnahmen zur Handhabung und Verarbeitung,
- Art und Weise der Verarbeitung und Applikation der Komponenten,
- Aufbau der Domschachtabdichtung,
- Mischungsverhältnisse der Komponenten,
- Materialverbrauch einschließlich der Angaben zur Sollschichtdicke,
- Angaben zur Verankerung, Dübelplan zur Lastaufnahme und -verteilung, maximaler Dübelabstand,
- Ausführung der Abdichtung von Anschlüssen an Rohrdurchführungen, Leitungen und anderen Bauteilen,
- Verfügung (Fugentiefe) und Überschichtung von Dübelstellen,
- Verarbeitungszeiten,
- Wartezeiten zwischen zwei Arbeitsgängen,
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Ableitung elektrostatischer Aufladungen
- Prüfung der fertig gestellten Domschachtabdichtung,
- Zeitpunkt der Verwendbarkeit (Bestimmung der frühesten chemischen Belastbarkeit, Mindesthärtungszeiten),
- Nacharbeiten und Ausbessern,
- Entgasen und Reinigen des abgedichteten Domschachtes.

(5) Es ist immer der gesamte Innenraum eines Domschachtes bis zum Domdeckelrand bzw. bis zum flüssigkeitsdichten Stahlkragen abzudichten.

(6) Die Kontrolle der aufgetragenen Schichtdicken ist z.B. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern bzw. nach einem für die Abdichtung und die Schichtdicke geeigneten anderen Verfahren durchzuführen. Die vorgegebene Fugentiefe ist einzuhalten. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die Sollschichtdicken (DIN EN ISO 12 944-5 Abs. 3.10)¹⁵ gemäß Abschnitt 1 (6) nicht den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen, muss das fehlende Material unter Beachtung der Verarbeitungsanleitung des Antragsstellers ergänzend aufgebracht werden.

(7) Nachträgliche Durchdringungen der fertigen Domschachtabdichtung sind gemäß der Verarbeitungsrichtlinie durchzuführen und zu behandeln.

(8) Es sind nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Komponenten zu verwenden.

(9) Der Hersteller der Domschachtabdichtung hat dem Betreiber einer Anlage zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie eine Kopie der Verarbeitungsanleitung des Herstellers bzw. Antragstellers zu übergeben.

(10) Der Hersteller einer Domschachtabdichtung hat über die Ausführung der Domschachtauskleidung Protokoll zu führen. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- Objektbezeichnung
- Ort und Zeit der Durchführung der Arbeiten
- Aufstellung der verwendeten Materialien mit Lieferschein, Bezeichnung, Chargen-Nr. und Mengen in Übereinstimmung mit Anlage 2 der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Die Unterlagen einschließlich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und Verarbeitungsanweisung sind zur Bauakte zu nehmen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung der Domschachtabdichtung

5.1 Allgemeines

5.1.1 (1) Sofern Vorschriften in einer für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Fassung Prüfungen (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) der Domschachtabdichtung durch einen Sachverständige nach Wasserrecht gemäß § 1 Abs. (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) vorschreiben, hat der Betreiber der Anlage Prüfungen der Domschachtabdichtung gemäß Abschnitt 5.2 zu veranlassen.

(2) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit gemäß § 1 Abs.2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) durch den Betreiber (Betreiberpflichten), wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5 (2) aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5 (3).

(3) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Domschachtabdichtung nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind und die vom Hersteller hierfür unterwiesen sind; es sei denn, die Tätigkeiten sind nach Vorschriften in einer für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Fassung von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(4) Sofern keine Prüfungen durch Sachverständige vorgeschrieben sind, hat der Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung der Dichtheit und der Funktionsfähigkeit der Domschachtabdichtung entsprechend den unter Abschnitt 5.2.1.2 aufgeführten Kriterien zu beauftragen.

(5) Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

5.1.2 Es ist sicherzustellen, dass im Domschacht aus Befüllvorgängen, durch Kondenswässer oder aus anderen Gründen auftretende Flüssigkeiten so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden ordnungsgemäß entfernt und entsorgt werden und die Domschächte entsprechend gereinigt werden.

5.1.3 Die Einwirkung von Lasten $> 0,1 \text{ N/mm}^2$ auf die Domschachtabdichtung ist nicht zulässig.

5.2 Prüfungen

5.2.1 Die Prüfungen an der Domschachtabdichtung sind vor Inbetriebnahme des Behälters und danach wiederkehrend entsprechend den unter den Abschnitten 5.2.1.1 und 5.2.1.2 aufgeführten Kriterien durchzuführen.



5.2.1.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Die Prüfung vor Inbetriebnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlage bzw. nach Beschichtung des Domschachtes am Betriebsort.

Dabei sind folgende Prüfungen am Domschacht durchzuführen:

- Inaugenscheinnahme der Oberfläche
- Ermittlung der Dichtheit und Porenfreiheit (visuell)
- ggf. Ermittlung des Erdableitwiderstandes (Ableitfähigkeit; auf eine Prüfung im Domschacht kann verzichtet werden, wenn eine visuelle Beurteilung der Domschachtabdichtung in Zusammenhang mit der Verarbeitungsanleitung, den Bauunterlagen und ggf. Musterprüfungen die Erfüllung der Anforderungen erkennen lassen)
- Kontrolle der Schichtdicke
- Beurteilung der Befestigung auf dem Untergrund
- Ausführung von Übergängen an Kabel- und Rohrdurchführungen
- Übergänge auf unterschiedlichen Untergrundmaterialien (Anbindung von Dichtmanschetten und Einbindung von Dichtungsmaterial).

Die in Anlage 3 aufgeführten Überwachungswerte sind einzuhalten.

(2) Die Prüfung der Fähigkeit zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen (Erdableitwiderstand) ist nur für Domschachtabdichtungen erforderlich, die zur Lagerung entzündlicher, leichtentzündlicher und hochentzündlicher Flüssigkeiten gemäß Gefahrstoffverordnung bestimmt sind.

Bei der Prüfung der Ableitfähigkeit der Domschachtabdichtung ist Folgendes zu beachten:

- Für eine ausreichende Erdung ist Sorge zu tragen.
- Sofern eine sachgemäße zündquellenfreie Prüfung nach TRBS 2153¹⁶ Abschnitt 2, Nummer 8 (mittels kreisförmiger Elektrode) nicht sichergestellt werden kann, ist mit geringerer Messspannung von ca. 10 Volt zu beginnen und diese langsam zu erhöhen. Der zweite Messpol des Messgerätes ist zur Messung außerhalb des Explosionsschutzbereiches anzuschließen und zu trennen.

Die Anzahl der Messpunkte ist in Abhängigkeit von der Größe des Domschachtes mit mindestens 1 Messung/m² festzulegen. Die Messpunkte müssen gleichmäßig verteilt über die Fläche liegen. Sofern eine sichere Aussage zur Ableitfähigkeit elektrostatischer Aufladungen durch den Sachverständigen nicht möglich ist, kann er nach eigenem Ermessen zusätzliche Messpunkte bestimmen und Messungen durchführen.

Bei Umgebungstemperatur sind folgende maximale Messwerte zulässig:

- | | |
|--|-----------------------|
| - bis 50 % relative Luftfeuchte (*): | 1x10 ⁸ Ohm |
| - über 50 % bis 70 % relative Luftfeuchte:(*) | 1x10 ⁷ Ohm |
| - über 70 % relative Luftfeuchte oder unbekannter Luftfeuchte: | 1x10 ⁶ Ohm |

(*) mögliche Mess-Sicherheit 5 %

5.2.1.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Domschachtabdichtungen sind nach einjähriger Betriebszeit und danach wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 1 Abs. (2) Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) prüfen zu lassen, es sei denn, Vorschriften in einer für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Fassung schreiben etwas anderes vor.

¹⁶ TRBS 2153 Technische Regeln für Betriebssicherheit des Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) TRBS 2153
"Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" vom 9. April 2009, Stand: Februar 2009 (BGI)
Nr. 15/16 vom 9.4.2009 S. 278 (ersetzt BGR 132, zurückgezogen)



(2) Vor wiederkehrenden Prüfungen sind die Domschächte unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und unter Beachtung der Verarbeitungsanleitung des Herstellers der Domschachtabdichtung (Antragsteller) von einem Fachbetrieb gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der im Falle der Lagerung von entzündlichen, leichtentzündlichen und hochentzündlichen Flüssigkeiten auch die erforderlichen Kenntnisse im Brand- und Explosionsschutz nachweisen kann, zu entgasen und zu reinigen.

(3) Bei wiederkehrenden Prüfungen ist die Domschachtabdichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung zu prüfen.

(4) Die Prüfung der Domschachtabdichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme und ggf. durch Messungen.

(5) Die Domschachtabdichtung gilt hinsichtlich ihrer Schutzwirkung weiterhin als dicht und bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung als sicher, wenn insbesondere keine der nachfolgenden Mängel feststellbar sind:

- mechanische Beschädigungen der Oberfläche,
- mangelnde Haftung und Verankerung auf dem Untergrund,
- Ablösungen und andere Undichtigkeiten an Stößen, Kanten und Übergängen,
- Rissbildung,
- Blasenbildung oder Ablösungen der Deckschicht,
- Schmutzeinschlüsse, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen können,
- Aufweichen der Domschachtabdichtung,
- Inhomogenität der Domschachtabdichtung,
- Aufrauungen der Oberfläche und
- die Porenfreiheit weiterhin gegeben ist.

5.3 **Ausbesserungsarbeiten, Reinigungsarbeiten**

5.3.1 Werden bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 5.2.1.1 bzw. Abschnitt 5.2.1.2 Mängel an der Domschachtabdichtung festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 4 (2) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers verwenden darf.

Sofern die Gesamtfläche der auszubessernden Fehlstellen 30 % überschreitet, ist die gesamte Domschachtabdichtung zu erneuern. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.

5.3.2 Für die Reinigung, der nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Domschächte, sind die Angaben entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers zu beachten.

Nach Reinigungs- und Wartungsarbeiten der Domschachtabdichtung sind Reparaturarbeiten nur mit den zugelassenen Komponenten zulässig (z.B. nach der Öffnung von Tankdeckeln im Rahmen von Revisionen).

5.4 **Prüfbescheinigung**

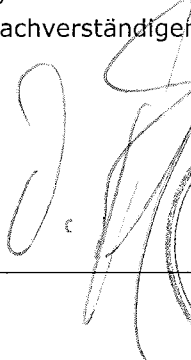
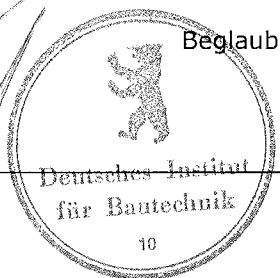
Über das Ergebnis der Prüfungen gemäß den Abschnitten 5.2.1.1 und 5.2.1.2, ist im Rahmen der nach Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen, die der zuständigen Behörde und dem Betreiber unverzüglich vorzulegen ist.



Mindestens sind folgende Angaben aufzuführen:

- Betreiber der Anlage
- Art und Aufbau des Domschachtes
- ggf. Behälternummer, Baujahr des Behälters
- Rauminhalt des Behälters
- Lagerflüssigkeit
- Bezeichnung der Domschachtabdichtung
- Ausführender Fachbetrieb
- Zeitpunkt der Beschichtung
- Hersteller und Zulassungsnummer des Beschichtungsstoffes
- Prüfungsumfang
- Prüfergebnis
- Beschreibung von Mängeln
- Ort und Zeitpunkt der Prüfung und
- Name und Organisation des Sachverständigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

Dr. Pawel

 Beglaubigt


Anlagenübersicht:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Liste der Flüssigkeiten (1 Blatt) |
| Anlage 2 | Werkstoffliste (1Blatt) |
| Anlage 3 | Technische Kenndaten (1 Blatt) |
| Anlage 4 | Aufbau Prinzipdarstellung (1Blatt) |
| Anlage 5 | Dübelschema (1 Blatt) |
| Anlage 6 | Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis, Prüfungen zur Feststellung der Identität (1 Blatt) (zur Übereinstimmungserklärung des Herstellers) |
- (6 Anlagen, bestehend aus insgesamt 6 Blatt)

Liste der Flüssigkeiten,
gegen welche die Domschachtabdichtung
"HBG Twin-Coating-System"

in gewerblichen Betrieben mit regelmäßiger Arbeitszeit und laufender Überwachung
für Abfüllvorgänge der Beanspruchungsstufe **"mittel"** (max. 72 Stunden) nach TRwS 786*
undurchlässig und chemisch beständig ist:

Gruppe Nr.	Flüssigkeiten
1	– Ottokraftstoffe, Super und Normal nach DIN 51600 und DIN EN 228
3	– Heizöl EL (nach DIN 51603-1) – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und – ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle – Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55 °C
3a	– Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590) mit max. 5 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214:2003-11)
3b	– Dieselkraftstoff (nach DIN EN 590) mit Zusatz bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-% Biodiesel (nach DIN EN 14214:2003-11)
4c	– gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 55 °C
7b	– Biodiesel (nach DIN EN 14214:2003-11)

* Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) Ausführung von Dichtflächen;
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) Regelwerk, Oktober 2005



<p>Verkon GmbH Birkenweg 6 14554 Seddiner See OT Neuseddin Tel.: +49(0)30-3837 8620 Fax: +49(0)30-3837 8630</p>	<p>Domschachtabdichtung HBG Twin-Coating-System</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.41-280 vom 5. Juli 2010</p>
	<p>Liste der Flüssigkeiten</p>	

**Liste der zu verwendenden Produkte.
Angaben für den Lieferschein**

Systemaufbau/ Funktion der Komponenten	Lieferanten ** Bezeichnung	Produktbezeichnung Firma Verkon GmbH	Kenn- zeichnung
Grundierung für saugende Untergründe	SABA Primer H17 Komponente A*** SABA Primer H17 Komponente B***	HBG Twin-Coating Primer H17	TC 3
Grundierung für metallische Untergründe	Primer 9102 **** 1-komponentig	HBG Twin-Coating Primer 9102	TC 4
Grundierung für polymere Untergründe (PVC)	Primer VBM **** 1-komponentig	HBG Twin-Coating Primer VBM	TC 5
Trägermatte Wand und Boden	Trägermatte 6 mm	HBG Twin-Coating- Segment *	TC 1/ TC 1.1
Deckschichtmaterial der Trägermatte	Polysulfid selbstverlaufend ***		TC 2.1
Montagekleber, Fugendichtstoff und Deckschicht Dichtstoff	Polysulfid standfest ***	HBG Twin-Coating Polysulfid-Dichtstoff	TC 2
Dübel und Unterlegscheiben (Ø 19mm) für den jeweiligen Untergrund	rostfreie Nageldübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und Unterlegscheiben gemäß Eignungsnachweis	HBG Twin-Coating Dübel Unterlegscheibe	TC 6
PVC-Manschetten für Rohr- und Kabeldurchführungen	PVC Manschetten für Sanitär-Installationen gemäß Eignungsnachweis	HBG Twin-Coating Manschette	TC 7
<p>* vorkonfektionierte Dichtungsmatten (Anlieferung als Fertigprodukt der Firma Verkon GmbH)</p> <p>** hinterlegte Bezugsquellen und Lieferanten gemäß Eignungsprüfung</p> <p>*** der Firma SABA Vertrieb und Anwendung von Chemiewerkstoffen GmbH gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr.: Z-59.12-201</p> <p>**** der Firma SABA Vertrieb und Anwendung von Chemiewerkstoffen GmbH gemäß hinterlegten Daten zum Eignungsnachweis/ Zulassung</p>			



Verkon GmbH Birkenweg 6 14554 Seddiner See OT Neuseddin Tel.: +49(0)30-3837 8620 Fax: +49(0)30-3837 8630	Domschachtabdichtung HBG Twin-Coating-System	Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.41-280 vom 5. Juli 2010
	Werkstoffliste Liste der Komponenten	

Technische Kenndaten

Komponenten	Grundierung			"HBG Twin-Coating Segment" *		Dichtstoff zur Abdichtung***
	Primer H17** saugende Untergründe	Primer 9102** metallische Untergründe	Primer VBM** (PVC) polymere Untergründe	Trägermatte**	Deckschichtmaterial	
Kenndaten						
Dichte [g/cm3] bei 23 °C	1,02	0,82	0,80	0,8	1,43	1,47
Komponente A	0,9	---	---	---	1,69	1,79
Komponente B						
Viskosität: [m Pas] (23°C)						
Komponente A	7,0	3,0	2,0	n. b.	10.000	11.500
Komponente B	6,0	---	---		2.000	2000
Mischungsverhältnis						
Komponente A : B	10 : 3	---	---	---	8 : 1	8 : 1
Farbe	farblos	farblos	farblos	Schwarz	Grau	Grau
Sollschichtdicke	ca. 0,1	n. b.	n. b.	6,0 mm	2,0 mm	gemäß Verarbeitungsanleitung!
Verbrauch [g/m2]	300-400	100-200	150-250		3.000	3.000
Verarbeitungseigenschaften der Domschachtabdichtung						
Topfzeit	2-3 h			---		Polymerisationszeit 24 - 48 h
Ableitwiderstand	---			---		< 108 Ohm
Lagerfähigkeit	6 Monate kühl und trocken in Originalgebinden			6 Monate		6 Monate
Verarbeitungstemperatur	5°C bis 35 °C					5°C bis 35 °C
Verarbeitungszeit	ca. 30 Minuten			---		ca. 6 Stunden
Mindesthärtungszeit	mind. 30 min. / max. 6 h					je nach Temperatur und Luftfeuchte 24 - 48 h
Shore (A) Härte	---			---		ca. 25 45
Wartezeiten/ Begehbarkeit				16 Stunden		
Wartezeit/ Übersichtung				16 Stunden		
Mindesthärtungszeit	bis zur vollen mechanischen und chemischen Belastbarkeit 7 Tage bei 20°C					

* Die vorbeschichteten Dichtungsmatten sind gemäß Verarbeitungsanleitung mit zugelassenen Dübeln und Unterlegscheiben 19 mm nach Dübelschema (Anlage 2/3) zu befestigen. Stöße und Fugennähe sind zu beachten und nach Verarbeitungsanweisung abzudichten. Die Dübelkopfflächen und Unterlegscheiben sind zu grundieren und mit Polysulfid-Dichtstoff zu überschichten.

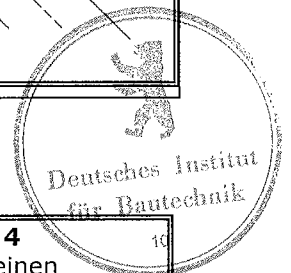
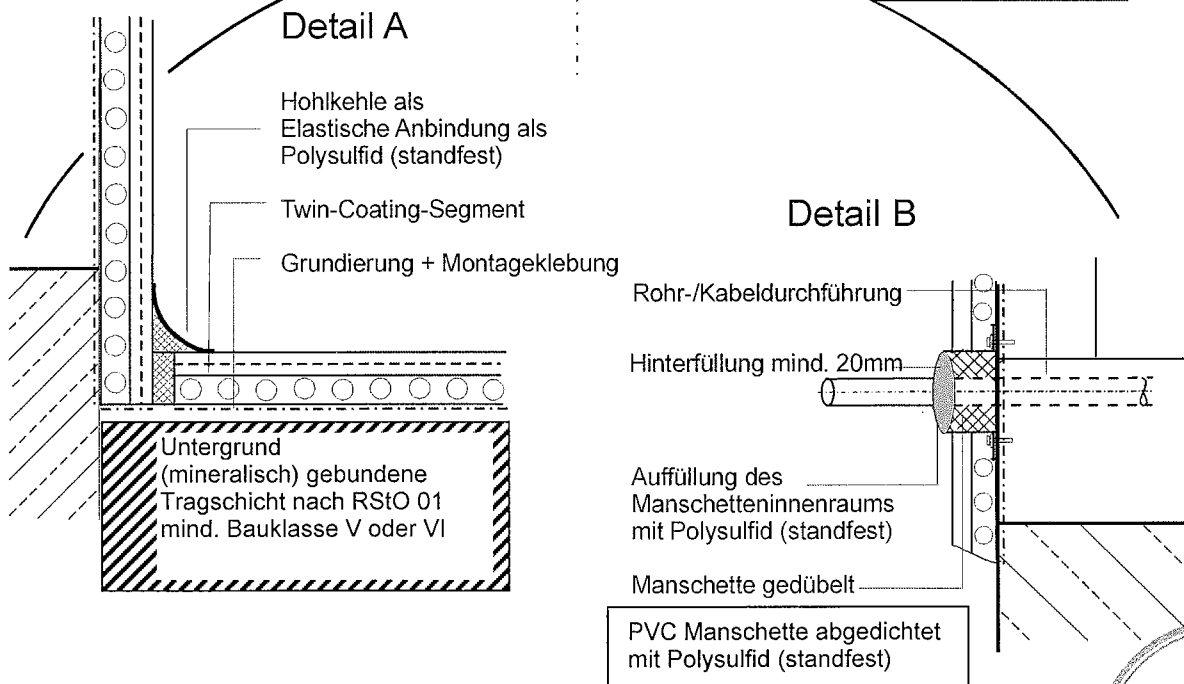
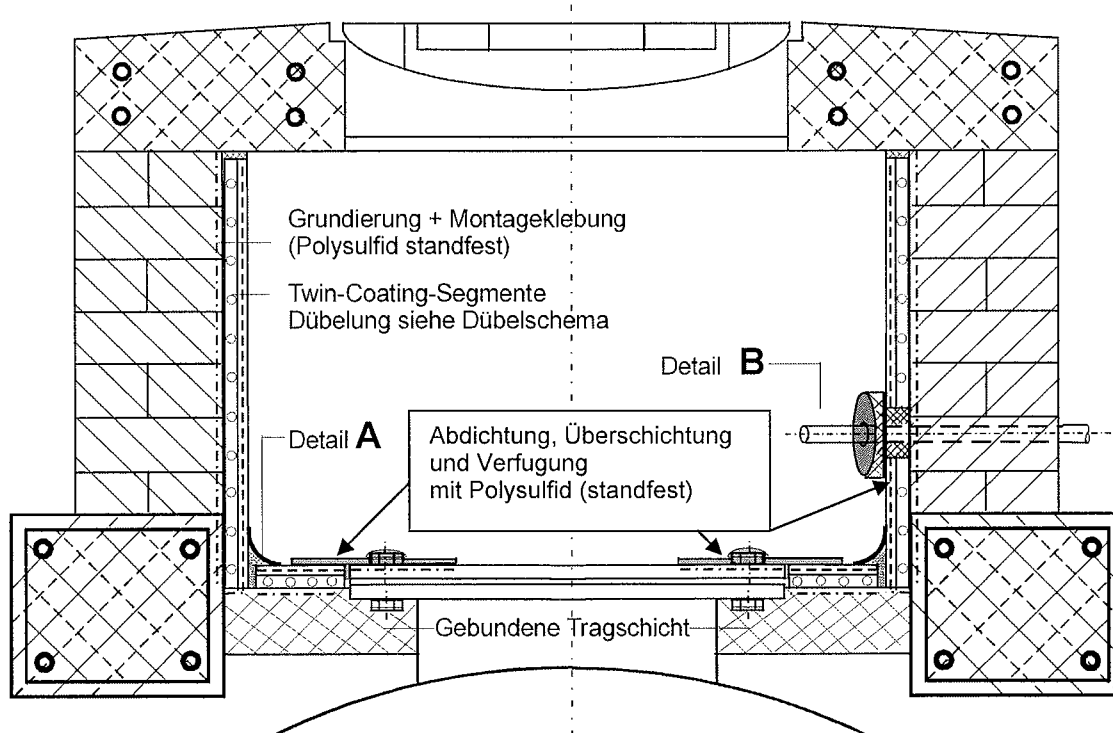
** gemäß den zur Zulassung hinterlegten Angaben

*** z.B. von Rohrdurchführungen, Fugen zwischen den HBG-Twin-Coating-Segmenten, Ausbildung von Hohlkehlen, sich anschließende Bauteile etc.



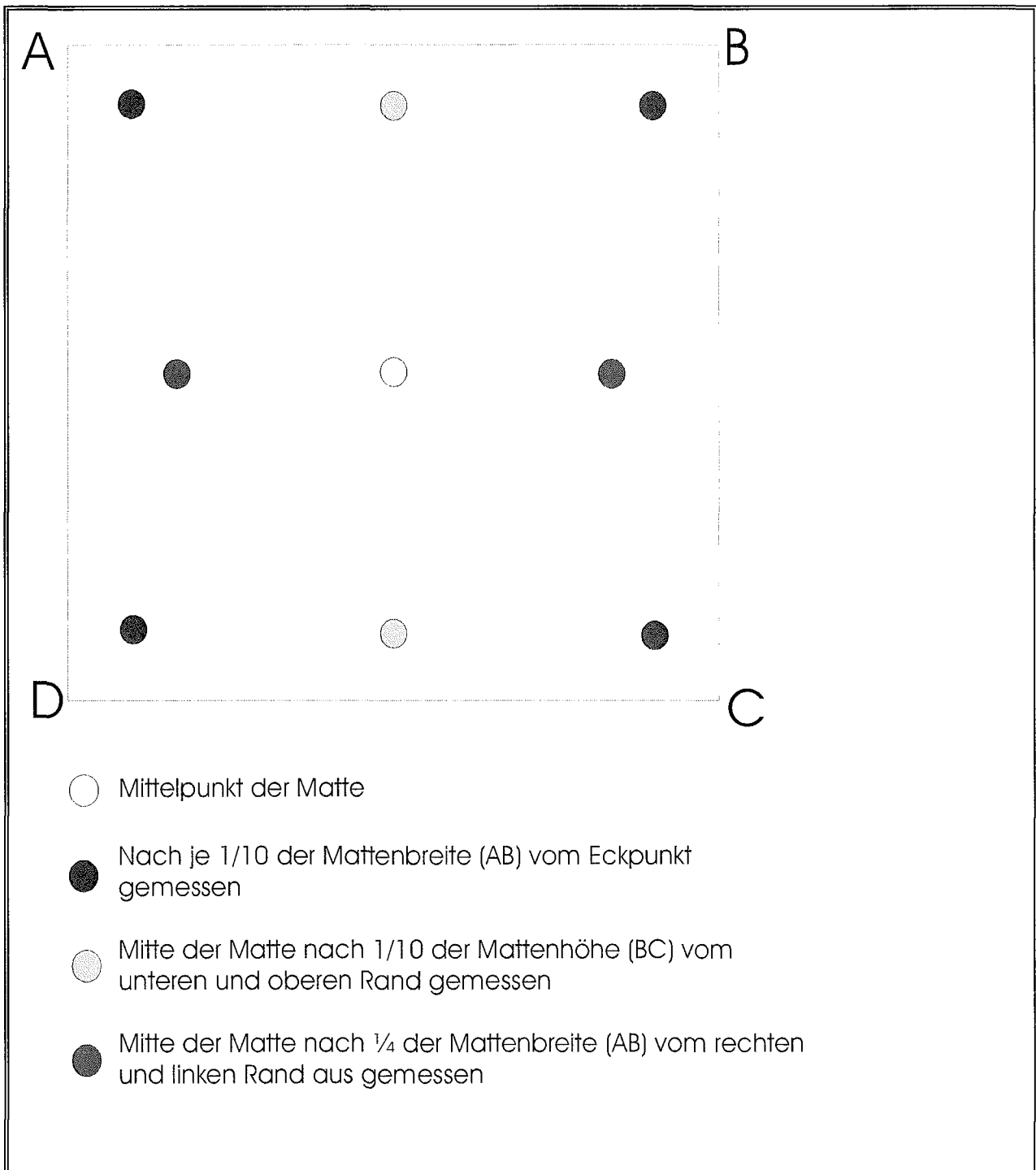
Verkon GmbH Birkenweg 6 14554 Seddiner See OT Neusee Tel.: +49(0)30-3837 8620 Fax: +49(0)30-3837 8630	Domschachtabdichtung HBG Twin-Coating-System	Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.41-280 vom 5. Juli 2010
	Aufbau und Technische Kenndaten	

Prinzipdarstellung/ Aufbau der Domschachtabdichtung



Verkon GmbH Birkenweg 6 14554 Seddiner See OT Neuseddin Tel.: +49(0)30-3837 8620 Fax: +49(0)30-3837 8630	Domschachtabdichtung HBG Twin-Coating-System	Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.41-280 vom 5. Juli 2010
	Aufbau Prinzipdarstellung	

Dübelschema



Bei den zugrunde gelegten Mattenbreiten wird von einer maximalen Größe von 1,5m x 1,5 m ausgegangen

Verkon GmbH Birkenweg 6 14554 Seddiner See OT Neuseddin Tel.: +49(0)30-3837 8620 Fax: +49(0)30-3837 8630	Domschachtabdichtung HBG Twin-Coating-System	Anlage 5 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.41-280 vom 5. Juli 2010
	Dübelschema	

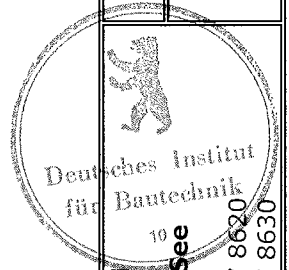


Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis - Prüfungen zur Feststellung der Identität -

Aufbau: s.a. Anlage 2/2		Art und Umfang der Prüfungen			Überwachungsmerkmal
Komponenten	Bezeichnung der Komponenten	Grundlage für den Identitätsnachweis	Überwachungseigenschaft	Häufigkeit der Überwachungsprüfung	Überwachungswert
Grundierung für saugende Untergründe	Primer H17	Werksprüfzeugnis 2.3 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1	Dichte Viskosität Aufstrich, Farbe, Topfzeit Verwendbarkeitsdatum	je gelieferter Charge	gemäß Anlage 3 und Prüfungen zur Eignungsfeststellung
		Werksprüfzeugnis 2.3 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1			
Grundierung für metallische Untergrund	Primer 9102	Werksprüfzeugnis 2.3 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1	Typ, Flächengewicht, Reißfestigkeit, Dicke	je gelieferter Charge	
		Werksprüfzeugnis 2.3 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1			
Grundierung für polymere Werkstoffe (PVC)	Primer VBM	Werksprüfzeugnis 2.3 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1	Dichte, Viskosität, Aufstrich, Farbe, Topfzeit Verwendbarkeitsdatum	je gelieferter Charge	
		Werksprüfzeugnis 2.3 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1			
Trägermatte	HBG Twin-Coating Trägermatte	Werksprüfzeugnis 2.3 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1	Porenfreiheit, Ableitfähigkeit	je Fertigung/ Charge	
Deckschichtmaterial der Trägermatte	Polysulfid selbstverlaufend	Werksprüfzeugnis 2.3 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1	Dichte, Viskosität, Aufstrich, Farbe, Topfzeit Verwendbarkeitsdatum	je gelieferter Charge	
vorkonfektionierte Dichtungsmatten	HBG Twin-Coating Segment	betriebsinterne Messung gemäß a. b. Z.	Deckschichtdicke, Porenfreiheit, Ableitfähigkeit	je Fertigung/ Charge	
Montagekleber und Deckschicht Dichtstoff	Polysulfid standfest	Werksprüfzeugnis 2.3 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1	Dichte, Viskosität, Aufstrich, Farbe, Topfzeit Verwendbarkeitsdatum	je gelieferter Charge	
Dübel mit a. b. Z. für den jeweiligen Untergrund	rostfreie Nageldübel	Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen lt. Beipackzeitel	Material/ Typ Eignung für den Untergrund Dimensionierung (Größe)	je gelieferter Charge/ Packung	Lastaufnahmefähigkeit/ Verankerungstiefe Medienbeständigkeit
Manschetten für Rohr- und Kabeldurchführungen	Dichtmanschetten gemäß Eignungsnachweis	Werksprüfzeugnis 2.3 Lieferschein	Material/ Typ Beständigkeit/ Werkstoffverträglichkeit	je gelieferter Charge	Beständigkeit gegen das Lagergut/ Eignung zur Beschichtung mit dem Primer und dem Dichtstoff

Anmerkung:

Zur Verlängerung sind die Daten der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine hierfür vom DIBT benannte Stelle beim Antragsteller zu prüfen, mit den hinterlegten Daten zu vergleichen, an einem Ausführungsobjekt vergleichsweise zu prüfen und in einem Prüfbericht darzulegen und dem DIBT zum Verlängerungsantrag vorzulegen.



Verkon GmbH
 Birkenweg 6
14554 Seddiner See
 OT Neuseddin
 Tel.: +49(0)30-3837 8620
 Fax: +49(0)30-3837 8630

Domschachtabdichtung
HBG Twin-Coating-System
 Übereinstimmungsnachweis
 Prüfungen zur Feststellung der Identität

Anlage 6
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-59.41-280
 vom 5. Juli 2010